

## Tagesordnung

**der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am Mittwoch, 2. Dezember 2009, 16.00 Uhr,  
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **-Öffentliche Sitzung -**

1. Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
3. Verpflichtung der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören
4. Bestellung eines Schriftführers
5. Fortführung des Projektes „Vertiefte Berufsorientierung“ im Jahr 2010
6. Entscheidung über die Durchführung des Projektes „Reintegration von verhaltensbedingt nicht beschulbaren Schülerinnen und Schülern der Janusz-Korczak-Schule Geilenkirchen“

## Erläuterungen

### zu Tagesordnungspunkten 1 und 2 der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	2. Dezember 2009

#### Tagesordnungspunkte 1 und 2

##### Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

##### Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Nach § 4 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG NW - vom 12.12.1999 in der zz. gültigen Fassung werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den **stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft (Kreistag) angehören**, gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird durch den Altersvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses geleitet. **Altersvorsitzende ist Frau Edith Schaaf**. Frau Schaaf übernimmt deshalb die Leitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und führt die Wahl der/des Vorsitzenden durch.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Altersvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses und seine Beschlussfähigkeit fest.

Nach § 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985 in der zz. geltenden Fassung richtet sich das Verfahren des Kreistags und der Ausschüsse nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

Nach § 23 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg werden Wahlen, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist, durch Zuruf oder offene Abstimmung vollzogen.

Nach Absatz 2 wird auf Verlangen die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Das Jugendhilferecht trifft für die Wahl der/des Vorsitzenden und deren Vertretung keine spezialgesetzliche Regelung, so dass die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg anzuwenden sind.

Nach § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Kreisordnung ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Erläuterungen**

### **zu Tagesordnungspunkt 3 der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	2. Dezember 2009

#### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Verpflichtung der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören**

In der konstituierenden Sitzung sollen die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, verpflichtet werden.

## **Erläuterungen**

### **zu Tagesordnungspunkt 4 der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	2. Dezember 2009

#### **Tagesordnungspunkt 4**

##### **Bestellung eines Schriftführers**

Die Verwaltung regt an, den Leiter des Kreisjugendamtes, Herrn Kreisoberverwaltungsrat Hans-Jürgen Oehlschläger, für die Dauer der Wahlperiode als Schriftführer zu bestellen

## Erläuterungen

### zu Tagesordnungspunkt 5 der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	2. Dezember 2009

#### Tagesordnungspunkt 5

#### **Fortführung des Projektes „Vertiefte Berufsorientierung“ nach § 33 SGB VIII im Jahr 2010**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2008 erstmalig die RAG mit der Durchführung der „Vertieften Berufsorientierung“ beauftragt und Finanzierungsmittel in Höhe von höchstens 70.000,00 Euro bereitgestellt. Laut Beschluss vom 2. Dezember 2008 hat der Jugendhilfeausschuss die Weiterführung des Projektes auch für das Jahr 2009 beschlossen.

Nunmehr ist zu entscheiden, ob auch das Projekt im Jahr 2010 fortgeführt werden soll.

In seiner Sitzung am 2. Dezember 2008 war sich der Ausschuss darüber einigt, dass die „Vertiefte Berufsorientierung“ neben allen anderen Maßnahmen, die bereits in den Haupt- und Förderschulen im Rahmen der Berufsvorbereitung geleistet werden, eine sinnvolle Ergänzung für die Schüler/innen hinsichtlich ihrer Berufswahl darstellen. Dieser Auffassung schließen sich auch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulamt des Kreises an.

Für das Jahr 2010 sind vorsorglich Haushaltsmittel beantragt worden. Die Verwaltung des Jugendamtes wird in der Sitzung ergänzend eine Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit vorlegen.

**Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, die „Vertiefte Berufsorientierung“ mit der RAG ab dem 01.02.2010 fortzuführen.**

## Erläuterungen

### zu Tagesordnungspunkt 6 der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	2. Dezember 2009

#### Tagesordnungspunkt 6

#### **Entscheidung über die Durchführung des Projektes „Reintegration von verhaltensbedingt nicht beschulbaren Schülerinnen und Schülern der Janusz-Korczak-Schule in Geilenkirchen“**

##### **1. Problem**

Die Janusz-Korczak-Schule erklärt, dass zunehmend Schüler/innen sich erzieherischen und pädagogischen Maßnahmen weitgehend verschließen, im Unterricht nicht mitarbeiten oder sich aktiv und/oder passiv verweigern bzw. durch destruktive Interaktionen andere Schüler/innen in der Teilnahme am Unterricht stören.

Zur Abwendung folgender Ordnungsmaßnahmen

- Ruhen der Schulpflicht.
- Ausschluss vom Unterricht
- Entlassung von der Schule

hat die Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, ein Konzept zur Reintegration von verhaltensbedingt nicht beschulbaren Schülerinnen und Schülern „vorgelegt“.

Diese o. g. Ordnungsmaßnahmen können aus der Sicht des Schulamtes, der Janusz-Korczak-Schule und des Jugendamtes im Ergebnis nicht „gewollt“ sein.

##### **2. Maßnahme**

Geplant ist eine Nachmittagsbeschulung mit dem Ziel, verhaltensbedingt nicht beschulbare SchülerInnen der Janusc-Korczak-Schule Geilenkirchen wieder in den Unterricht zu integrieren.

Die Janusz-Korczak-Schule hatte bereits im Jahr 2008 eine ähnliche Überlegung (Bauernhofprojekt), das jedoch wegen der hohen Kosten von ca. 200.000,00 Euro im Jahr nicht realisiert werden konnte.

Nunmehr wird eine „abgespeckte Version“ vorgestellt. Wegen der schwierigen Klientel ist eine Aufnahme in den regulären Betrieb der Schulwerkstatt nicht geboten. Vielmehr ist nunmehr von der Janusz-Korczak-Schule und dem Caritasverband Heinsberg e.V. als Träger der Schulwerkstatt eine Konzeption für eine Nachmittagsbeschulung entwickelt worden.

Die vom Caritasverband und der Janusz-Korczak-Schule-Konzept entwickelte Konzeption wird schulaufsichtlich begrüßt. Die Stellungnahme des Schulamtes vom 22.07.2009 befürwortet das Projekt uneingeschränkt. Aus der Sicht der Verwaltung des Jugendamtes handelt es sich um eine sinnvolle präventive Maßnahme.

### **3. Kosten und Finanzierung**

Die Personal- und Sachkosten betragen ca. 22.700,00 Euro jährlich. Sie werden über die „Allgemeine Kreisumlage“ finanziert (kreisweiter Einzugsbereich). Haushaltsmittel sind vorsorglich für 2010 beantragt worden.

**Da im Haushalt 2009 keine Mittel vorhanden sind, kann frühestens zum 01.02.2010 (Beginn des 2. Halbschuljahres) begonnen werden.**

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Maßnahme nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

### **4. Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Ausschuss vor, die Caritas für die Region Heinsberg e. V. auf der Grundlage des vorgelegten Konzepts mit der Durchführung des Projektes zu beauftragen.**